

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
24a-1053/42/86

Dresden, 20. April 2018

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Sebastian Wippel, AfD-Fraktion

Drs.-Nr.: 6/12793

Thema: Aufenthaltsermittlung und Abschiebung von nicht auffindbaren Asylbewerbern

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie viele Asylbewerber, die sich abweichend von der EASY-Registrierung mit Zuständigkeit Sachsen derzeit nicht in Sachsen aufhalten, sind derzeit zur Aufenthaltsermittlung im Freistaat Sachsen ausgeschrieben? (Bitte aufschlüsseln nach Anzahl und Nationalität)

Frage 2:

Durch welche Behörde erfolgt die Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 und 2:

Voraussetzung für eine Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung ist, dass der Aufenthaltsort des betroffenen Ausländers unbekannt ist (§ 50 Abs. 6 Aufenthaltsgesetz, § 66 Asylgesetz). Angaben dazu, wie viele der ausgeschriebenen Personen sich nicht in Sachsen aufhalten, sind daher nicht möglich.

Frage 3:

Wie viele Fahndungslöschungen konnten wegen Antreffen der Person realisiert werden?

Frage 4:

Wie viele Fahndungslöschungen wurden veranlasst, weil die Suche nach der Person eingestellt wurde. z.B. weil das Asylverfahren als „nicht betrieben“ betrachtet wird.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-
Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Frage 5:

Sollten die Fahndungslöschungen im Sinne von Frage 4 erfolgt sein, wie wird lückenlos sichergestellt, dass die Person zur Abschiebung ausgeschrieben wird?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 3 bis 5:

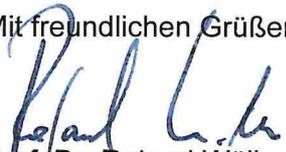
Von einer Beantwortung seitens der Staatsregierung wird abgesehen.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt wird. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann (vgl. SächsVerfGH, Urteil vom 16. April 1998, Vf. 14-1-97).

Die erfragten Angaben, zur Realisierung der Fahndungslöschungen bzw. der veranlassten Fahndungslöschungen, weil die Suche nach der Person eingestellt wurde, weil z. B. das Asylverfahren als „nicht betrieben“ betrachtet wird, werden statistisch nicht erfasst. Zur vollständigen Beantwortung der Frage müssten die vorliegenden Asylbewerberakten händisch ausgewertet werden. Allein von Januar bis Dezember 2015 wurden 69.900 Personen in den Erstaufnahmeeinrichtungen der Zentralen Ausländerbehörde (ZAB) neu aufgenommen. Allein für die Prüfung dieser Akten bedarf es eines Prüfungsumfanges von 699.000 Minuten bei einem Zeitaufwand von zehn Minuten pro Akte. Im vorliegenden Fall wäre daher durch eine vollständige Beantwortung dieser Frage die Arbeits- und Funktionsfähigkeit der ZAB gefährdet. Nach Abwägung des parlamentarischen Informationsinteresses einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der ZAB andererseits wurde, auch unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit von der umfassenden Beantwortung abgesehen.

Von den Landkreisen und Kreisfreien Städten erfolgte Fehlmeldung.

Mit freundlichen Grüßen


Prof./Dr. Roland Wöller